

# **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wildeck**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S.530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck in ihrer Sitzung vom 16. September 1999 folgende

## **Gebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildeck werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der sachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder der Eigentümer oder die Besitzerinnen oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der

#### Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,
- 3.) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
- bis 15 Minuten keine Vergütung,
- über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- 3 -

- (3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

## § 4

### Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

## § 5

### Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

## § 6

### Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wildeck vom 02. Juli 1998 außer Kraft.

Wildeck, 16. September 1999

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE WILDECK

(Müller)  
- Bürgermeister -

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildeck

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck in ihrer Sitzung vom 21. März 2013 folgende

### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildeck vom 16. September 1999

beschlossen:

#### Artikel I

*Das Gebührenverzeichnis zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

### Gebührenverzeichnis zur 2. Änderungssatzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildeck (Stand 21. März 2013)

<b>Gebühren für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen</b>
--

1	Gebühren für den Personaleinsatz	Betrag EUR/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	24,00	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.		
2	Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen einschließl. der Bestückung ausschließlich der in Nr. 3.1 - 4.7 aufgeführten Geräte und Materialien	Betrag EUR/Std.	Betrag EUR/km
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	50,00	1,10
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	30,00	1,10

.../

2.3	Gerätewagen-Nachschub GW-N	30,00	1,20
2.4	Personenkraftwagen PKW	30,00	1,00
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,00	1,10
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	90,00	1,10
2.7	Kleinlöschfahrzeug KLF	80,00	1,10
2.8	Löschgruppenfahrzeug LF 8	103,00	1,20
2.9	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	140,00	1,50
2.10	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	160,00	1,50
2.10	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	122,00	1,50
2.11	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 24/14 S	220,00	1,80
2.12	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	154,00	1,20
2.13	Gerätewagen-Logistik GW-L	100,00	1,50
2.14	Feuerwehranhänger Strom	80,00	-

**3. Gebühren für den Einsatz von Geräten**  
(zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 2)

	<b>Grundkosten und 1. Stunde EUR/Std.</b>	<b>jede weitere Stunde EUR/Std.</b>	
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8, TS 10/10	20,00	10,00
3.2	Motorkettensäge	12,00	6,00
3.3	Stromerzeuger kleiner 5 KVA	14,00	7,00
3.4	Stromerzeuger 5,0 KVA	24,00	12,00
3.5	Stromerzeuger 8,0 KVA	38,00	19,00
3.6	Stromerzeuger größer 8 KVA	45,00	22,00
3.7	Elektrohammer	12,00	6,00
3.8	Mehrzweckzug	18,00	9,00
3.9	Be-und Entlüftungsgerät	61,00	30,00
3.10	Öl-Wasser-Sauger	12,00	6,00
3.11	Trennschleifer	12,00	6,00
3.12	Säbelsäge	12,00	6,00
3.13	Brennschneidegerät	18,00	9,00
3.14	Plasmaschneidgerät	20,00	10,00
3.15	Hydraulisches Rettungsgerät	20,00	10,00
3.16	Auffangbehälter bis 500 l	12,00	6,00
3.17	Auffangbehälter über 500 l	20,00	10,00
3.18	Wärmebildkamera	30,00	15,00

**4. Gebühren für den Einsatz von Pumpen  
einschließlich Stromerzeuger**  
(zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 2)

	<b>Grundkosten und 1. Stunde EUR/Std.</b>	<b>jede weitere Stunde EUR/Std.</b>	
4.1	Grobsaug- oder Lenzpumpe	28,00	14,00
4.2	Öl- oder Ölabsaugpumpe	61,00	30,00
4.3	Mastpumpe (Schlauchpumpe)	61,00	30,00
4.4	Elektrotauchpumpe	61,00	30,00
4.5	Ex-Flüssigkeitssauger	30,00	15,00
4.6	Wasserstrahlpumpe	12,00	6,00
4.7	Druckluftmembranpumpe	61,00	30,00

.../

<b>Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>
---

**5. Strahlrohre** **je Tag/EUR**

5.1 Strahlrohre allgemein 6,00

**6. Schläuche**

6.1 D-Druckschlauch 6,00

6.2 C-Druckschlauch 12,00

6.3 B-Druckschlauch 14,00

6.4 A-Saugschlauch 8,00

6.5 Hochdruckschlauch 24,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

**je Schlauch/EUR**

6.6 Prüfen, Waschen und Trocknen 12,00

6.7 Einbinden von D-Kupplung 6,00

6.8 Einbinden von C-Kupplung 7,00

6.9 Einbinden von B-Kupplung 10,00

6.10 Einbinden von A-Kupplung 15,00

**7. Wasserführende Armaturen** **je Tag/EUR**

7.1 Standrohr mit Schlüssel 12,00

7.2 Verteiler 12,00

7.3 sonst. wasserf. Armaturen je Stück 8,00

**8. Löschgeräte** **je Tag/EUR**

8.1 Feuerlöscher 8,00

8.2 Kübelspritze 6,00

8.3 Löschdecke 6,00

**9. Leitern** **je Tag/EUR**

9.1 Steckleiterteil 4,00

9.2 3-tlg. Schiebeleiter 24,00

9.3 Klappleiter 6,00

**10. Sonstiges**

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

.../

<b>Gebühren für die Prüfung und Reinigung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen</b>
---

**11. Atemschutz**

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

	<b>je Stück/EUR</b>
11.1 Reinigen u. desinfizieren - Atemschutzgerät	10,00
11.2 Reinigen u. desinfizieren - Atemschutzmaske	8,00
11.3 Reinigen u. desinfizieren - Lungenautomat	8,00
11.4 Prüfen Lungenautomat	10,00
11.5 Prüfen Atemschutzmaske	12,00
11.6 Prüfen Atemschutzgerät	24,00

**12. Gefahrgutausstattung**

**je Stück/EUR**

12.1 Reinigen, desinfizieren und prüfen von Vollschutzanzügen	40,00
--	-------

**13. Persönliche Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

**14. Prüfen von Pumpen**

Die Prüfung von Pumpen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

**15. Prüfung von Leitern und sonstiger Geräte lt. Unfallverhütungsvorschrift**

Die Prüfung von Leitern und sonstiger Geräte wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

<b>Gebühren für die Erstattung von Verbrauchsmaterial und die Neubefüllung von Feuerlöschern</b>
--

**16. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel; Feuerlöscher, Atemluftflaschen**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Bei Neubefüllung der Feuerlöscher werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Für das Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4 l	6,00 EUR.
Für das Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 l	9,00 EUR.

.../

## 17. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## Gebühren für sonstige Leistungen

### 18. Besondere Leistungen

Für Einsätze wie z. B. das Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung usw. werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

### 19. Alarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen sowie Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen:

Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die Alarmierung nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde und eine ordnungsgemäße Wartung der Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

### 20. Reparaturen, Material, Ersatzteile

- 20.1 Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.
- 20.2 Erforderliche Ersatzteile und Materialien aller Art werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.
- 20.3 Fremdleistungen werden gemäß Rechnungsstellung weiter berechnet.

## Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

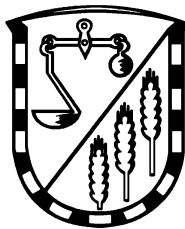
Wildeck, den 21. März 2013

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE WILDECK  
In Vertretung:

*gez. Sauer*

Sauer  
Beigeordneter





### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildeck**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 602), sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck in ihrer Sitzung vom 30. März 2023 folgende

#### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildeck vom 16. September 1999**

beschlossen:

#### **Artikel I**

*Das Gebührenverzeichnis zu § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:*

Nach Ziffer 2.14 wird folgende Ziffer 2.15 eingefügt:

<b>2</b>	<b>Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen einschließl. der Bestückung ausschließlich der in Nr. 3.1 - 4.7 aufgeführten Geräte und Materialien</b>	<b>Betrag EUR/Std.</b>	<b>Betrag EUR/km</b>
2.15	Staffellöschfahrzeug 20	190,00	1,80

#### **Artikel II**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

*Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.*

Wildeck, den 30. März 2023

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE WILDECK

Wirth  
Bürgermeister